

Satzung

über die Ausübung des dinglichen Fischereirechtes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Fischereisatzung)

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang des Fischereirechts

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist unabhängig von den jeweiligen Eigentums- und Besitzverhältnissen Inhaberin des dinglichen Fischereirechts an folgenden Gewässern:

- a) Ribnitzer Wieck
- b) Ribnitzer See
- c) westlicher Teil des Saaler Boddens von der gedachten Linie vom Moischenstein nordwärts bis zum Ahrenshooper Haken, westwärts bis zum östlichen Ufer des Fischlandes.

(2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist für die folgenden Gewässer Inhaberin des dinglichen Fischereirechtes, soweit sich diese Gewässer in ihrem Eigentum befinden:

- a) Körkwitzer Bach/Wallbach (von der Mündung in den Bodden bis zur Landesstraße L 22 in Hirschburg)
- b) Klosterbach (von der Mündung in den Bodden bis zur Teichbrücke in Neuhof)
- c) Neuhäuser Torfstiche
- d) Bernsteinsee
- e) Ribnitzer Hafen
- f) Tempeler Bach (von der Mündung in den Damgartener Hafen bis zur Straßenbrücke nach Pütnitz)
- g) Damgartener Torfstiche
- h) Damgartener Hafen

(3) Diese Fischereisatzung regelt die Ausübung des dinglichen Fischereirechts. Unberührt bleiben die fischerei-, umwelt- und ordnungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Hafennutzungsordnung der Stadt Ribnitz-Damgarten.

II. Abschnitt

§ 2

Fischereiausübungsrecht

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann die Ausübung des dinglichen Fischereirechts einzelnen Fischern übertragen. Die Erteilung von Angelberechtigungsscheinen (§ 11) bleibt hiervon jedoch unberührt.

(2) Die Übertragung des dinglichen Fischereirechts auf einzelne Fischer erfolgt auf Antrag.

(3) Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat das Recht, die Anzahl der Fischer zu begrenzen.

(4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann die Ausübung der Fischerei für die in § 1 Abs. 1 und 2 bestimmten Gewässer durch eine Bewirtschaftungsordnung regeln. Die Bewirtschaftungsordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 3 ***Übertragbarkeit***

Das Fischereiausübungsrecht ist nicht vererbbar, jedoch auf Antrag übertragbar.

§ 4 ***Stellvertreter***

Wenn ein Fischer aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, die Fischerei selbst auszuüben, kann er einen Stellvertreter einsetzen. Die Fischereiausübung durch den Stellvertreter ist der Stadt Ribnitz-Damgarten anzuzeigen.

§ 5 ***Nachfolger***

(1) Fischer, die das ihnen übertragene Fischereiausübungsrecht nicht ausüben wollen, können der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Nachfolger vorschlagen.

(2) Die Ausübung der Fischerei durch den Nachfolger bedarf der Übertragung des Fischereiausübungsrechts gemäß § 2 Abs. 1 durch die Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 6 ***Persönliche Voraussetzungen der Stellvertreter und Nachfolger***

Stellvertreter (§ 4) und Nachfolger (§ 5) müssen die für den Beruf des Fischers erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit besitzen.

§ 7 ***Gehilfen und Auszubildende***

Jeder Fischer oder Stellvertreter darf Gehilfen und Auszubildende beschäftigen, soweit sie den Fischfang zusammen mit ihm ausüben und dadurch die Ausübung des Fischereirechts anderer Fischer nicht beeinträchtigt wird. Die Anzahl der Gehilfen und Auszubildenden ist der Stadt Ribnitz-Damgarten anzuzeigen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten behält sich vor, die Zahl der Gehilfen zu beschränken.

§ 8 ***Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche***

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist berechtigt, die Ausübung der Fischerei einzuschränken, wenn kommunale Belange es erfordern. Die Fischer haben jedoch Anspruch darauf, dass ihr Fischereiausübungsrecht in seinem Kernbestand erhalten bleibt.

(2) Die Fischer haben keine Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten, wenn die Gewässer (§ 1 Abs. 1 und 2) verändert werden oder wenn die Fischerei - gleich durch wen und in welcher Weise - beschränkt wird.

Das Recht der Fischer, Schadenersatzansprüche gegenüber anderen Personen geltend zu machen, die unberechtigt in ihr Fischereiausübungsrecht eingreifen, bleibt unberührt.

§ 9 **Entzug**

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist berechtigt, einem Fischer das Recht auf Ausübung des dinglichen Fischereirechts zu entziehen, wenn er die für den Beruf des Fischers erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, z. B. fortgesetzt gegen diese Satzung verstößt. Vor dem Entzug des Rechts ist der Fischer anzuhören.

(2) Absatz 1 gilt für Stellvertreter (§ 4 und § 5) entsprechend.

§ 10 **Entgelt und Abgaben**

(1) Für die Ausübung des dinglichen Fischereirechts werden von jedem Fischer folgende Entgelte für je ein Kalenderjahr erhoben:

a. für je eine Jahreskummreuse	15 €Stck.
b. für je eine Frühjahrs- oder Herbstkummreuse	10 €Stck.
c. für je eine Bügelreuse	10 €Stck.
d. für je ein Aalkorb	0,5 €Eingang
f. für je ein- und mehrwandiges Stellnetz	0,02 €lfd. m
g. für je eine Langleinenangel	0,01 €Haken
h. für je ein Schleppnetz	25 €Stck.
i. für je einen Dredgen	50 €Stck.
j. für je eine Strandwade (handgezogen)	10 €Stck.
k. für je eine sonstige Wade (Schwimmwaden etc.)	25 €Stck.
l. für je eine Köderfischzeese	5 €Stck.
m. für je eine Handleine	5 €Stck.
n. für sonstige Fanggeräte	1 bis 25 €Stck.

(2) Sofern die Stadt Ribnitz-Damgarten als Inhaberin des Fischereirechts Abgaben zu zahlen hat, können die Fischer verpflichtet werden, diese anteilig nach Zahlungsaufforderung an sie zu erstatten.

(3) Gebühren und Entgelte, die aus anderen Rechtsvorschriften für erforderliche Verwaltungsakte entstehen, trägt Fischer.

III. Abschnitt – Fischereiausübung durch Angler

§ 11

Erlaubnis zum Fischfang (Angelberechtigungsschein)

- (1) In den Gewässern nach § 1 Abs. 1 und 2 ist das Angeln nur solchen Personen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung gestattet, denen die Stadt Ribnitz-Damgarten die Erlaubnis zum Fischfang durch Aushändigung eines Erlaubnisscheines (Angelberechtigungsschein) erteilt hat. Die Erlaubnis wird für die Dauer von einem Jahr (Fischereijahr), aber auch für einen Monat; für eine Woche oder für einen Tag erteilt.
- (2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann die Zahl der auszugebenden Erlaubnisscheine begrenzen. Vorher sollen die Fischer und Anglersportvereine von Ribnitz-Damgarten gehört werden.
- (3) Die Fischer sind nicht berechtigt, Erlaubnisse zum Fischfang oder Angeln zu erteilen.

§ 12

Entgelt

Für die Erteilung der Angelberechtigungsscheine nach § 11 Abs. 1 ist ein Entgelt an die Stadt Ribnitz-Damgarten zu entrichten. Dieses beträgt:

- a) für eine Jahreskarte 15 €/Jahr
- b) für eine Monatskarte 10 €/Monat
- c) für eine Wochenkarte 4 €/Woche
- d) für eine Tageskarte 2 €/Tag
- e) für Erwerber, die jeweils zum 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, für eine Jahreskarte 8 €/Jahr.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann mit den in Ribnitz-Damgarten ansässigen Anglervereinen Pauschalvereinbarungen abschließen.

Die Angelberechtigungsscheine schließen das Angeln vom Boot aus ein.

§ 13

Fischerei und Angelverbote

- (1) Die Ausübung der Fischerei ist in den Hafengebieten im Bereich der Umschlagsanlagen und der Schiffsliegeplätze verboten.
- (2) Von allen Anlagen der Hafengebiete, die unmittelbar dem Umschlag oder Fährbetrieb dienen, ist das Angeln verboten.
- (3) Bei der Ausübung des Angelns ist von stehenden Fischfanggeräten ein Abstand von 50 Metern einzuhalten.
- (4) Die Stadt hat das Recht auf zeitweilige Sperrung von Gewässern, Gewässerteilen und Uferstrecken für die Angelfischerei.

§ 14 **Angelbeschränkungen**

(1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a) Die Erlaubnisinhaber dürfen nicht mehr als drei Handangeln benutzen.
- b) Die Erlaubnisinhaber dürfen Uferböschungen, Uferbefestigungen, Brücken, Stege, ähnliche Einrichtungen, Röhrichtbestände, Weidengehölze und die Ufervegetation nicht verunreinigen oder beschädigen; sie haben Nist-, Brut- und für Tiere bestimmte Zufluchtstätten zu schützen und deren Nähe zu meiden.

(2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann das Angeln über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus auch zeitlich durch eine Angelordnung beschränken. Die Beschränkungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 15 **Entzug der Angelberechtigung**

Die Stadt Ribnitz-Damgarten behält sich das Recht vor, den Angelberechtigungsschein entschädigungslos einzuziehen, wenn der Erlaubnisinhaber gegen fischereirechtliche Vorschriften verstößt, die Bestimmungen dieser Satzung missachtet oder durch sein Verhalten bei der Ausübung des Fischfangs zu erkennen gibt, dass er die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 16 **Fischereiaufsicht**

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei im Wirkungsbereich dieser Satzung bestellt die Stadt Ribnitz-Damgarten im Einvernehmen mit der Oberen Fischereibehörde Fischereiaufseher, die amtlich verpflichtet sind. Den Weisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 17 **Verwendung der Entgelte**

Nach Einbehaltung eines Verwaltungskostenanteils (Festlegung in freiem Ermessen) verwendet die Stadt Ribnitz-Damgarten die Entgelte zur Förderung der Fischerei in den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Gewässern, zur Reinigung der Gewässer und Uferzonen, zur Aufwandsentschädigung der Fischereiaufseher nach § 16 und zur Verbesserung der Infrastruktur wie Sanierung vorhandener Steganlagen und Befestigung der Uferzonen. Dafür nicht verwendete Entgelte, jedoch maximal 50 % der Gesamtentgelte, können zur Förderung sozialer und gemeinnütziger Projekte in der Fischerei und Seefahrt verwendet werden.

§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 und § 5 seine Stellvertreter der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht anzeigt
- § 7 die Anzahl seiner Gehilfen und Auszubildenden der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht anzeigt
- § 11 Abs. 1 ohne gültigen Angelberechtigungsschein der Stadt Ribnitz-Damgarten in den im § 1 Abs. 1 und 2 genannten Gewässern angelt
- § 11 Abs. 3 Erlaubnisse zum Fischfang oder Angeln erteilt

- § 13 Abs. 1 und 2 den Fischfang in den Hafengebieten ausübt
- § 13 Abs. 3 bei der Ausübung des Angelns den vorgeschriebenen Abstand nicht einhält
- § 14 Abs. 1 a) mehr als drei Handangeln benutzt
- § 14 Abs. 1 b) Verunreinigungen oder Beschädigungen herbeiführt
- einer nach den Vorschriften der Satzung erlassenen Bewirtschaftungsordnung oder Angelordnung handelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Inkrafttreten dieser Satzung: 6. November 2007